

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Regierungs-  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlags-  
Nr. 22

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 257.

Sonnabend, 4. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum dreizehn Stunden (7 Stunden) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und labellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Karze, freiwilliger Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäumt, durch Falsch eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieb der Druckerei, des Verlegers oder der Vertriebsanstalten - hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Ausführungsverordnung

in der nachstehend unter 1) abgedruckten Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 - R. G. Bl. S. 1204 -.

1. Beim Verkauf von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:
 

beim Verkauf durch den Erzeuger	durch den Großhändler für den Btr.	durch den Kleinhändler für das Vfd.
1. bei Wasserrüben, Stoppel-, Herbst-, Braut-, Saatrüben, weißen Rüben unter Ausschluß der Zeltower Rüben	R. 3.50	8 Pf.
2. bei Runkelrüben und Zuckerrüben unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete)	2.80	6 -
3. bei Kohlrüben (Bruden), Stetrüben, Boden-, Erd-Unterkohlrabi, Porrien	4.50	9 -
4. bei Möhren aller Art (roten und gelben Speisemöhren, weißen Ferkelmöhren, Möhrchen, gelben Rüben, Wurzeln) mit Ausnahme der kleinen Karotten (zu vgl. Punkt 2 dieser Ausführungsverordnung)	6.-	11 -

Verkauf der Erzeuger am Erzeugungsort (Feld, Garten oder Gehöft) unmittelbar an den Verbraucher, so darf er beim Verkauf von Mengen bis 3 Btr. auf die Erzeugerhöchstpreise des § 1 der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegsernährungsamts bei den in dieser 1. genannten Rüben (Wasserrüben, Stoppelrüben usw.) 2.- im übrigen 50 Pf. Aufschlag für den Btr. nehmen.

2. Für kleine Speisemöhren, die zu Speisewerkzeugen gebaut sind (Karotten) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkauf durch den Erzeuger	durch den Großhändler für den Btr.	durch den Kleinhändler für das Vfd.
für den Btr. 8.-	für den Btr. 10.-	für das Vfd. 15 Pf.

3. Bruchteile von Pfennigen im Preise können auf den nächst höheren Pfennigbetrag abgerundet werden.

4. Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise unter Punkt 2 dieser Ausführungsverordnung zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

5. Soweit Kommunalverbände von der Befugnis, Ausführverbote oder Einfuhrbeschränkungen (§ 4 der Verordnung des Kriegsernährungsamts) für Rüben zu erlassen, Gebrauch machen, haben sie dies der ihnen übergeordneten Amtshauptmannschaft vor dem Inkrafttreten anzuzeigen und Abdrücke der betreffenden Verordnung sofort bei deren Inkrafttreten der Amtshauptmannschaft und dem Landesgesundheitsamt einzuliefern.

Die Ausführverbote und Ausführbeschränkungen gelten, außer dem Falle des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Kriegsernährungsamts nicht für Lieferungen an Verkäufer von städtischen Städten und Kommunalverbänden, die von der in Abs. 1 bezeichneten Amtshauptmannschaft zugelassen und mit Ausweis versehen sind. Ueber die Zulassung solcher Verkäufer ergeht besondere Anweisung.

6. Die Beförderungsfähigkeit (§ 8 der Verordnung des Kriegsernährungsamts) regelt sich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 (Sächs. Staatszeitung Nr. 181 und 89).

7. Auf die Strafbestimmungen in § 7 der Verordnung des Kriegsernährungsamts wird verwiesen.

Dresden, den 31. Oktober 1916. 586 II B VI 5417  
Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916.  
Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

1. Beim Verkauf von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:
 

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Zeltower Rüben	1.50 R.
2. bei Runkelrüben und Zuckerrüben unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete)	1.80
3. bei Kohlrüben (Bruden, Bodenkohlrabi, Stetrüben)	2.50
4. bei Möhren aller Art	4.00

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Speisemöhren, die zu Speisewerkzeugen gebaut sind (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

2. Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben nach der Inkraftsetzung dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkauf durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

4. Die Kommunalverbände können Ausführverbote oder Ausführbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise (Abs. 1) überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Reben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband anzusehen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 26. Oktober 1916.  
Der Präsident des Kriegsernährungsamts  
v. Batocki.

## Zucht- und Nutzviehverkauf.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 18. vorigen Monats wird bekanntgegeben, daß in Großenhain im Gasthof zur goldenen Krone, Berlinerstraße, in Riesa beim Viehhändler Witzgen, Gasthof zur guten Luise, in Radeburg bei den Fleischermeistern Hermann und Schöne noch einige der von dem Kommunalverband zu Zucht- und Nutzwecken angekauften Rinder zum Verkauf stehen.

Eineige Bestellungen sind zumehr mit größter Beschleunigung bei der Königl. Amtshauptmannschaft anzubringen, da andernfalls anderweit über die Tiere verfügt werden wird. Die Befestigung der Tiere steht jederzeit frei. Der Preis hängt in den vorgenannten Standorten aus.

Die Königl. Amtshauptmannschaft würde, Anregungen folgend, ev. auch bereit sein, den Kaufpreis für die Tiere unter gewissen Voraussetzungen zu gestatten.

Auf den letzten Absatz der Bekanntmachung vom 18. vorigen Monats, wonach Verkäufer, die sich verpflichteten, innerhalb 3 Monaten ein Stück Schlachtwild mittlerer Größe an den Viehhändlerverband für das Königreich Sachsen zu liefern, Anspruch auf eine Staatsbeihilfe von 100 Mk. erwerben, wird hiermit noch besonders hingewiesen.  
Großenhain, am 3. November 1916.  
1814 2711. Amtshauptmannschaft.

## Gaßwirtschaften betr.

Wiederholte Wahrnehmungen im Bezirke veranlassen die Königl. Amtshauptmannschaft darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen über Einhaltung zweier Fleischspeyer Lagen in Gaßwirtschaften und das Verbot, mehr als zwei Fleischspeyer zur Auswahl zu stellen und mehr als eine auf jede Mahlzeit abzugeben, strengstens eingehalten sind.  
Großenhain, am 1. November 1916.  
1986 2711. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Milchversorgung betreffend.

Kaufen wir festgestellt haben, daß nach Versorgung der in § 4 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 20. Oktober 1916 erwähnten Vollmilchbezugsberechtigten nur noch geringe Mengen Vollmilch zur Verfügung stehen, sollen zunächst nur noch die Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahre Vollmilch zugewiesen erhalten.

Anträge auf Ausstellung von Milchkarten für diese Vollmilchbezugsberechtigten werden Montag, den 6. November 1916, von 3-6 Uhr nachmittags im Rathaus, Poststraße, entgegengenommen.

Geburts- oder sonstige Ausweise sind vorzulegen. Anträge von Kindern werden nicht angenommen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 4. November 1916. Schr.

## Spiritus-Bezugsmarken

werden Dienstag und Mittwoch, den 7. und 8. November in unserer Volkshaus ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 1 bis 600 eine Bezugsmarke erhalten.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 3. November 1916. End.

## Brot- und Speisefettarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 6. November bis 3. Dezember 1916 gültigen Brot- und Speisefettarten erfolgt  
Montag, den 6. November 1916  
von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr  
in den bekannten Ausgabestellen.  
Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabe-stelle zurückzugeben.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 4. November 1916.

## Bekanntmachung.

Die Einlagenbücher der hiesigen Sparkasse Nr. 77 080 und 77 081 auf „Ernst Jwock in Stauch“ 88 301 „Karl Balch in Riesa“ lautend, werden hiermit für ungültig erklärt.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 3. November 1916.

Für die im 7. Lebensjahre stehenden Kinder werden  
Sonntag, den 5. November 1916, von vormittags 8 bis 10 Uhr, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, Milchkarten ausgegeben.  
Geburtsnachweise sind unbedingt vorzulegen.  
Gröba (Elbe), am 3. November 1916. Der Gemeindevorstand.

Montag, den 13. November 1916 vormittags 11 Uhr werden am hiesigen Vorratshaus ältere Geräte usw. versteigert. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.  
Gemeindevorstand Gr. v. Seithain.

Wiederholte für das „Riesfaer Tageblatt“ bitten wir uns bis zum 10. Uhr des jeweiligen Ausgabestages.  
Die Geschäftl.